

1929 BF 1737

Schriften  
der  
Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen  
Wilhelms-Universität zu Münster

---

Heft 9

Der Totenglaube in der Geschichte  
des germanischen Strafrechts

Von  
Professor Dr. Rudolf His

Rede bei der Übernahme des Rektorates  
am 15. Oktober 1928



1929

---

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung  
Münster in Westfalen

Wenn der Jurist vor einem größern Kreise über einen Gegenstand seines Faches sprechen soll, so ist dies für ihn schwerer als für den Vertreter mancher anderen Wissenschaftszweige: sowie er tiefer in die Fragen seines Faches eindringt, läuft er Gefahr, daß seine Ausführungen dem nicht-juristischen Zuhörer trocken oder spitzfindig erscheinen oder ihm gar unverständlich bleiben. Der Jurist wird darum in einem solchen Falle an Stelle eines rein juristischen Stoffes gern eine Frage aus den Grenzgebieten seiner Wissenschaft wählen.

Ich möchte heute sprechen über einen Gegenstand auf der Grenzscheide zwischen der Geschichte des Rechtes und der Religionsgeschichte, einer Wissenschaft, die ja gerade hier in Münster eifrige Pflege gefunden hat: ich möchte sprechen über den Totenglauben in der Geschichte des germanischen Strafrechts.

Als ich an meine Aufgabe herantrat, habe ich sie zuerst etwas anders gefaßt: ich wollte sprechen über die Wirkungen des Seelenglaubens auf das Strafrecht. Ich habe aber bald gelernt, daß der Ausdruck Seelenglaube, den man früher allgemein gebraucht hat, für den primitiven Menschen nicht paßt: die Vorstellung von einer vom Körper getrennten Seele ist verhältnismäßig jung. Gustav Neckel, Hans Schreuer und Nathan Söderblom sind fast gleichzeitig, von verschiedenen Seiten her und unabhängig voneinander, zu diesem Ergebnis gelangt<sup>1</sup>. Auf die Untersuchung von Schreuer über die Rechtsstellung der Toten kann ich meine heutigen Ausführungen weithin stützen.

Die älteste für uns erreichbare Vorstellung ist die Auffassung des Toten als lebender Leichnam: „der Tote bleibt“, so sagt Neckel<sup>2</sup>, „ein belebter Körper mit ähnlichen Bedürfnissen, Trieben und Fähigkeiten wie vor dem Tode.“ Wie der Leib des Schlafenden bewegungslos liegt, aber doch sein Leben behält, so auch der Leib des Toten. Es ist sehr bezeichnend, daß das älteste deutsche Rechtsdenkmal, die Lex Salica, den Raub an der unbestatteten Leiche unmittelbar neben die Beraubung eines Schlafenden stellt und die beiden Vergehen mit derselben Buße bedroht<sup>3</sup>. Man darf auch erinnern an die

Sagen vom schlafenden Kaiser, vom schlafenden Heere, an das Märchen vom Dornröschen. — Da der Tote noch belebt ist, kann er wieder im Kreise seiner Genossen erscheinen: er kann sich als Wiedergänger unter ihnen zeigen, freundlich und heilbringend oder unfreundlich, lästig und gefährlich; er kann auch Lebende aus seinem Kreise nach sich ziehen, damit sie ihm im Grabe Gesellschaft leisten. In dem altisländischen Schrifttum begegnen uns zahlreiche Spukgeschichten<sup>4</sup>, Geschichten von böartigen Menschen, die nach ihrem Tode umgehen und Unheil stiften, bis sie endlich unschädlich gemacht werden. So erzählt die Laxdaelasaga<sup>5</sup> von dem gewalttätigen Hrappr, der seinem letzten Willen gemäß unter der Schwelle seines Hauses begraben wird und nun durch seinen Spuk die Bewohner des Hofes belästigt, mehrere Hausgenossen sterben, bis die Witwe schließlich den Hof verläßt. Der neue Besitzer des Hofes, Óláfr Pfau besiegt den Hrappr im Ringkampf, er läßt die Leiche ausgraben und verbrennen und die Asche ins Meer werfen, und erst jetzt hört der Spuk auf. Diese Erzählung spiegelt die altgermanische Vorstellung aufs deutlichste wider: es ist nicht etwa ein Geist, der den Spuk verübt, nicht eine vom Körper losgelöste Seele, sondern der leibhaftige Tote selbst, und darum hört der Spuk mit der Vernichtung des Körpers von selber auf.

Aber diese primitive Vorstellung mußte mit der Zeit zurücktreten gegenüber der Erfahrung, daß der Leib des Toten allmählich verwest und in Staub zerfällt. Wenn nun trotzdem der Tote noch dem Lebenden im Traume erscheint, so muß etwas von ihm fortleben, das mit der Leiche nicht identisch ist. So entsteht die Vorstellung von der Bildseele oder Schattenseele<sup>6</sup>: der Tote lebt in der Gestalt weiter, wie ihn die Erinnerung der Lebenden bewahrt, aber die Gestalt ist flüchtig, schattenhaft, „ein materieloser Körper“, wie Walter Otto sich ausdrückt<sup>7</sup>. Auch jetzt vermag der Tote noch umzugehen und Unheil zu stiften, auch jetzt ist er noch häufig an die Nachbarschaft seines Grabes gebunden. Das zeigen die Spukgeschichten, an denen unsere deutschen Sagensammlungen so reich sind. In einer Hinsicht unterscheiden sie sich von jenen Erzählungen aus dem alten Island: während dort der Tote nur unmittelbar nach seinem Tode spukt, kann die Bildseele auch noch später, vielleicht nach Jahrhunderten, sich bemerkbar machen; insofern ist sie vom Leichnam losgelöst, sie kann weiterleben, wenn dieser der Verwesung verfällt.

Ebenso alt wie die Vorstellung von der Bildseele ist vielleicht eine andere weitverbreitete Auffassung, die Vorstellung

von der Hauch- oder Windseele<sup>8</sup>. Sie wurzelt in der Beobachtung, daß der Atem des Sterbenden den Körper verläßt: mit dem Atem entweicht die Seele, die nun allein weiterlebt, in der Regel nicht sichtbar, aber als Hauch oder Wind durchaus stofflich gedacht. Sie kann auch wieder eine sichtbare Form annehmen, etwa als Vogel oder Schlange oder auch als Pflanze.

Die verschiedenen Vorstellungen folgen nun freilich nicht so aufeinander, daß die jüngere die ältere restlos verdrängt hätte: fast unmerklich gehen sie ineinander über, und die Überbleibsel einer älteren Auffassung können sich neben der jüngeren noch lange Zeit lebenskräftig erweisen. Noch in unseren Tagen stoßen wir mitunter auf Vorgänge, die das Weiterleben der Auffassung vom lebenden Leichnam grell beleuchten. In dem Dorfe Lichtenhain bei Jena wird im Jahre 1901 die Leiche eines Landstreichers ins Spritzenhaus gebracht. Am nächsten Morgen findet man die Leiche an Armen und Beinen mit Strohseilen fest verschnürt, und einige Dorfburschen gestehen, sie hätten „dem Kerl das Herumstrolchen endgültig austreiben wollen“<sup>9</sup>. Im Jahre 1913 starb in einem Dorfe des Kreises Putzig in Westpreußen eine alte Frau, und diesem Todesfalle folgten rasch hintereinander noch sieben Todesfälle in derselben Familie. Darüber große Aufregung im Dorfe: man sagt, die Tote finde im Grabe keine Ruhe und ziehe die anderen nach sich, man müsse der Leiche den Kopf abschlagen und zwischen die Füße legen. Ein Sohn der Alten ist fest überzeugt, daß die Tote auch ihn nach sich zieht, er fühlt sich schon ganz elend. Da geht er mit einigen Genossen zum Grabe der Mutter, gräbt die Leiche aus und enthauptet sie. Seither ist die Todesahnung von ihm gewichen, und er fühlt sich als neuer Mensch!<sup>10</sup>

Und nun zu unserer Aufgabe, dem Einfluß des Totenglaubens auf das germanische Strafrecht! Man kann die Wirkungen des Totenglaubens etwa so einteilen: Ausflüsse der Angst vor dem Toten. Der Tote als Verbrecher. Der Tote als Opfer eines Verbrechens.

Die Angst vor dem Toten hat in alter Zeit eine ganz ungeheure Rolle gespielt. Sie spiegelt sich wieder in den Bestattungsformen der Urzeit<sup>11</sup>: man fesselt den Leichnam in hockender Stellung, man näht ihn in Häute oder Matten ein, man wälzt Steine auf das Grab usw. Vor allem sind es zwei Gruppen von Toten, vor denen man sich fürchtet: einmal solche, die durch Unfall oder Gewalttat ein vorzeitiges Ende gefunden haben — auch der Selbstmörder gehört zu dieser Gruppe — und dann böartige Menschen, Verbrecher, die nach

dem Tode ihr Treiben fortsetzen. Gerade bei diesen beiden Gruppen von Toten hat sich die Auffassung vom lebenden Leichnam besonders zäh erhalten: nach einem weitverbreiteten Glauben bleiben die Leichen solcher Menschen von der Verwesung verschont<sup>12</sup>. Weitverbreitet ist auch der Glaube, daß jedem Menschen seine Lebenszeit im voraus bestimmt sei. Findet er durch äußere Ereignisse, Unfall, Gewalttat, Selbstmord, ein früheres Ende, so muß er so lange umgehen, bis er die ihm gesetzte Lebenszeit vollendet hat<sup>13</sup>.

Der Wiedergang Ertrunkener<sup>14</sup> und anderer Verunglückter kann hier aus dem Spiele bleiben. Wir wenden uns zu den Toten, die durch Gewalttat ums Leben gekommen sind.

Die Vorstellung, daß der Ermordete keine Ruhe finde, bis sein Tod an dem Mörder gerächt ist, wird uns nachher noch beschäftigen. Hier haben wir es zunächst mit der Abwehr des Toten zu tun.

Nach dem Rechte des deutschen Mittelalters ist gegenüber dem Hausfriedensbruch die Notwehr in weitem Umfange erlaubt: man darf den Eindringling ohne weiteres totschiessen, aber — sagen die Quellen — man soll die Leiche nicht zur Haustüre hinaustragen, sondern ein Loch unter der Türschwelle graben und den Leichnam hindurchziehen<sup>15</sup>. Wenn das Loch zugeschüttet wird, so ist dem Toten der Eintritt ins Haus versperrt: „'s ist ein Gesetz der Teufel und Gespenster: wo sie hereingeschlüpft, da müssen sie hinaus“ sagt Mephisto, und das gilt auch umgekehrt. Der Tote kann nur da wieder herein, wo er hinausging, und dieser Weg ist ihm nun verschlossen<sup>16</sup>.

Abwehr des Toten bezwecken auch die Gebräuche bei der Vollziehung der Blutrache. Bei den Salfranken war es Sitte, den Kopf des erschlagenen Feindes abzutrennen und auf einen Pfahl zu stecken, ein Verfahren, das nicht nur der gehörigen Kundmachung der rechtmäßigen Rache dient, sondern auch den Toten unschädlich macht<sup>17</sup>. Im oldenburgischen Münsterlande begegnen noch im 16. Jahrhundert ähnliche Gebräuche. In einem Urteil von 1570<sup>18</sup> heißt es: wenn die Blutsfreunde des Erschlagenen den Totschläger antreffen, so sollen sie ihn auf einen Kreuzweg bringen, ihm das Gesicht nach Osten kehren, ihn auf einen Sack Stroh oder auf einen Schweinetrog legen und ihm das Haupt abschlagen; sie sollen dann einen weißen Stock mit einem Kreuzpfennig auf den Platz stecken und das Haupt des Toten ins nächste Gericht bringen: damit ist die Tat bezahlt.

Dieses Urteil — und es gibt noch eine ganze Anzahl ähnlicher<sup>19</sup> — ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert.

Zunächst die Wendung des Gesichts nach Osten. Wie Franz Dölger gezeigt hat, war es altchristliche Sitte, Sterbende mit dem Gesicht nach Osten zu betten, in manchen Gegenden hat man auch die Totenbestattung in dieser Weise vorgenommen<sup>20</sup>. Ein englisches Rechtsbuch des 12. Jahrhunderts befiehlt dem Bluträcher, den Erschlagenen solito defunctorum more, wie es bei Toten der Brauch ist, mit dem Haupt nach Westen, also das Gesicht nach Osten gewandt, auf seinen Schild zu legen<sup>21</sup>. Der christliche Glaube erwartete von Osten her die Wiederkunft Christi. Aber die Sitte reicht wahrscheinlich noch in die vorchristliche Zeit zurück<sup>22</sup>.

Die Vollziehung der Blutrache am Kreuzwege ist eine Abwehrhandlung — ich verdanke diesen Hinweis meinem Lehrer Eugen Mogk<sup>23</sup> —: der Kreuzweg ist der Sammelplatz der Toten, bei den Germanen so gut, wie bei Griechen und Römern. Erfolgt die Tötung am Kreuzwege, so findet der Tote hier gleich Anschluß, er tritt in den Kreis der Toten ein, und sein einsames schädliches Herumspuken ist nicht mehr zu befürchten. Denselben Sinn hat es, wenn in Irland das Grabgeleit am Kreuzweg Halt macht und für den Toten ein Gebet spricht: damit soll der künftige Aufenthalt des Toten festgelegt werden<sup>24</sup>.

Der auf den Stock gesteckte Pfennig könnte als ein Scheinwergeld, eine Abfindung des Toten und seiner Sippe, ebensogut aber auch als Leistung an die öffentliche Gewalt erklärt werden<sup>25</sup>. Zugleich dient er der gehörigen Kundmachung der Rachedat. Der Stock muß weiß sein, das heißt entrindet. Der weiße, entrindete Stab spielt in den alten Rechtsbräuchen eine große Rolle: die Ablösung der Rinde verhindert, daß sich böse Geister zwischen Holz und Rinde verbergen<sup>26</sup>.

Aber was sollen nun Sack und Schweinetrog bedeuten? Darüber kann ich nur eine Vermutung äußern. Der Sack mag ursprünglich dazu gedient haben, das Gesicht des Mörders zu verhüllen zur Abwehr seines bösen Blickes. Es ist ja bekannt, welche Bedeutung der Volksglaube dem bösen Blick zuschreibt, bei den Italienern bis auf den heutigen Tag. Besonders fürchtete man den bösen Blick eines Sterbenden<sup>27</sup>. Die isländische Laxdaelasaga<sup>28</sup> erzählt, wie Kotkell und seine Söhne den jungen Sohn des Hrútr durch Zauberei ums Leben bringen. Hrútr und seine Leute ergreifen den Stígandi, den Sohn des Kotkell, im Schlaf, ziehen ihm einen Sack über den Kopf, damit er nicht sehen soll, was mit ihm geschieht, und steinigen ihn. Die Abwehr des bösen Blickes begegnet auch beim gerichtlichen Strafvollzug: caput obnubito, das Haupt soll

verhüllt werden, heißt es in den römischen XII Tafeln; dem Dieb gehört das schwarze Tuch vor die Augen und der Baum am Meeresstrand, so lesen wir in den friesischen Gesetzen, und bis in die Neuzeit hat sich die Sitte erhalten, dem armen Sünder bei der Hinrichtung die Augen zu verbinden<sup>29</sup>. Auch der Schweinetrog hat demselben Zweck gedient, wenn man annehmen darf, daß er ursprünglich dem Totschläger über den Kopf gestülpt wurde, um sein Gesicht zu verdecken. Nach einem anderen Urteil derselben Gegend<sup>30</sup> sollen die Bluträcher den abgehauenen Kopf in einen Sack stecken und vor Gericht bringen, wie Perseus das Gorgonenhaupt in eine Tasche steckt<sup>31</sup>: auch dies offenbar eine Abwehrhandlung, sie gilt hier dem bösen Blick des Toten.

Zu den Toten, die man besonders fürchtet, gehört auch der Selbstmörder, und durch mannigfache Abwehrmaßregeln sucht man sich vor ihm zu schützen. Auch der Selbstmörder wird nicht durch die Tür hinausgeschafft, sondern unter der Schwelle hindurchgezogen, auch wohl durch das Fenster oder durch ein Loch in der Wand aus dem Hause gebracht. In Schwaben erhält der Selbstmörder ein besonders tiefes Grab<sup>32</sup>. Noch wirksamer ist die Abwehr, wenn man den Toten pfählt, wie es das Stadtrecht von Riga vorschreibt, oder wenn man in Holstein eine Egge mit den Pflöcken nach unten auf sein Grab legt<sup>33</sup>. Anderwärts wirft man Steine auf das Grab. Nach dem rügischen Landrecht legt man 3 Steine auf das Grab des Selbstmörders, einen auf den Kopf, einen auf den Leib und den dritten auf die Füße<sup>34</sup>. Häufiger aber wird ein ganzer Haufen von Steinen auf dem Grab aufgeschichtet<sup>35</sup>. Bei Wildegg im Aargau hatte ein Jäger sich an einem Holzbirnbäum erhängt. Er wird unter dem Baume verscharrt, und kein Vorbeigehender vergißt, einen Stein auf das Grab zu werfen, damit der Tote nicht wieder herauskommt<sup>36</sup>. Dieselbe Sitte begegnet im germanischen Norden, und sie wird hier auch bei anderen Toten geübt, die gewaltsam ums Leben gekommen sind. Bernhard Kahle traf auf seiner Reise durch Island einen großen Steinhaufen und wurde von seinem Führer angewiesen, einen Stein auf den Haufen zu werfen. Unter diesen Steinhaufen hatte vor mehr als 600 Jahren der Bischof Gwendur einen Wiedergänger gebannt<sup>37</sup>. Häufig begegnet auch die Sitte, Selbstmörder auf einem Kreuzweg zu begraben<sup>38</sup>, auch dies eine Abwehrhandlung, wie wir vorhin feststellen konnten. Vielfach begräbt man aber den Selbstmörder überhaupt nicht, man sucht ihn auf andere Weise loszuwerden. Man wirft die Leiche in fließendes Wasser und läßt sie hinwegtreiben, oder man verbrennt sie.

Der Brauch, die Leiche ins Wasser zu werfen, begegnet in ganz Oberdeutschland, besonders häufig in der Schweiz, und hier wird er auch vom Gesetz sanktioniert<sup>39</sup>. Das Stadtbuch in Baden im Aargau bestimmt: man soll den toten verschlahen in ein vass und an jetwedern boden ein brief, was er getan hat, und soll man in lassen uf die Lintmag (Limmat) und lassen rünnen<sup>40</sup>. In Basel ergeht noch im Jahre 1727 ein Ratsbeschluß, der ein ähnliches Verfahren vorschreibt<sup>41</sup>. Wenn in Baden an dem Fasse Zettel befestigt werden mit der Angabe der Tat, so spielt hier neben der Abwehr ein neuer Gedanke mit hinein: die Bestrafung des Selbstmörders. (Daß man auch Tote gestraft hat, werden wir nachher noch sehen!) Wie man etwa bei der Ausstellung des Missetäters am Pranger eine Tafel anbringt, die sein Vergehen verkündet<sup>42</sup>, so verfährt man hier beim Selbstmörder. Wenn die Leiche des Selbstmörders, gradeso wie der lebende Mörder, zur Richtstätte geschleift, wenn sie unter dem Galgen verscharrt wird, so tritt der Strafzweck ebenfalls zutage. In Norddeutschland war es Sitte, den toten Selbstmörder zu verbrennen, und dieser Brauch hat dann allmählich auch im Süden die Herrschaft erlangt<sup>43</sup>. Das ist von Haus aus eine reine Abwehrhandlung gewesen: der Tote sollte unschädlich gemacht werden. Aber mit der Zeit faßt man auch das Verbrennen zugleich als Strafe auf. Die Kirche sah in dem Selbstmord einen Abfall von Gott, eine Hingabe an teuflische Mächte, ein Verbrechen ähnlich der Zauberei, und so lag es nahe, die Verbrennung der Leiche ebenso aufzufassen wie die Verbrennung von Zauberern und Hexen<sup>44</sup>.

Endlich sind es noch die Verbrecher, die man nach dem Tode fürchten muß, vor allem solche, die ein Neidingswerk begangen haben, eine Tat, die aus einer argen Gesinnung entspringt<sup>45</sup>. Zu ihnen gehören besonders die Grenzverrückter. Das Versetzen eines Grenzsteines ist nicht nur ein Verbrechen gegen Treu und Glauben, es ist nach der alten Auffassung ein Kultverbrechen, eine Beleidigung der Gottheit, die die Grenze schützt<sup>46</sup>. Daher die grausame Bestrafung des Grenzfrevlers, daher die zahlreichen Sagen aus allen Teilen Deutschlands, die den Grenzfrevler nach seinem Tode umgehen lassen. Snamkes heißen die spukenden Grenzfrevler in der Iburger Gegend, Markschräier in der Gegend von Ahaus, weil sie nachts ihre schauerlichen Schreie ausstoßen<sup>47</sup>. Mitunter gehen sie als feurige Männer um, die Irrlichter im Moor haben diesen Volksglauben veranlaßt<sup>48</sup>. Gewöhnlich schleppt der Grenzfrevler den schweren Grenzstein mit sich herum; an den vorübergehenden Wanderer richtet er die bange Frage „wohin



soll ich ihn setzen?“, bis er endlich durch die richtige Antwort erlöst wird<sup>49</sup>.

Aus dem Glauben an den Wiedergang arger Verbrecher erklären sich manche Formen der Hinrichtung. Gerade Hingerichtete sind ja besonders unheimlich: treffen doch hier die beiden Umstände, Verbrechen und gewaltsamer Tod, zusammen. Wir besitzen über die germanische Todesstrafe eine gründliche Untersuchung von Karl v. Amira, die auch für unser Thema ergiebig ist. Norweger, Friesen und Dietmarschen vollzogen die Hinrichtung an der Flutgrenze am Meeresstrande; die über die Richtstatt strömende Flut soll den Wiedergang des Toten verhindern<sup>50</sup>. Aus der germanischen Urzeit berichtet Tacitus<sup>51</sup>, man habe arge Verbrecher im Sumpf versenkt und Flechtwerk darüber geworfen. Die Wahrheit dieser Angaben bestätigen die Funde von Moorleichen in norddeutschen und dänischen Torfmooren, von denen einige sicher auf strafweises Versenken zurückzuführen sind<sup>52</sup>. Mehrfach liegt die Leiche unter Knüppeln, Reisig oder Steinen, die Lage der Leiche ist mitunter ganz unnatürlich, hockend oder der Kopf nach unten oder die Glieder zusammengebunden, oder der Kopf ist sogar abgehauen, alles Mittel, um den Wiedergang zu verhindern. Denselben Sinn hat die Hinrichtungsform bei der Strafe des Lebendbegrabens, die im deutschen Mittelalter vor allem als Frauenstrafe häufig bezeugt ist. Man legt auf die Delinquentin Dornen oder Reisig, oder — was noch wirksamer ist — man schlägt einen Pfahl durch ihren Leib, der sie am Boden festhält<sup>53</sup>. Bei den anderen Hinrichtungsarten war eine Wiederkehr des Toten weniger zu befürchten. Bei der Steinigung, die in Deutschland zwar selten begegnet, aber im germanischen Norden häufig belegt ist, gehört es zum Strafvollzug, daß die Steine über dem Leib des Missetäters aufgehäuft werden und so seinen Wiedergang hindern<sup>54</sup>. Bei der Enthauptung wird der Kopf, nach primitiver Auffassung der Sitz des Lebens, vom Rumpfe getrennt und schon dadurch die Leiche einigermaßen unschädlich gemacht. Aber man tut wohl noch mehr: man spießt den Kopf auf einen Pfahl und läßt ihn darauf stecken, oder man legt ihn dem Toten vor die Füße oder zwischen die Beine, um ihm das Ergreifen des Kopfes zu erschweren<sup>55</sup>. Der Gehängte bleibt am Galgen, nicht nur bis er tot ist, sondern wochenlang, den Vögeln zum Fraß; mitunter gibt das Urteil den Leib ausdrücklich den Raben preis, und es ist im alten Rechte streng verboten, einen Toten vom Galgen zu nehmen<sup>56</sup>. Den wirksamsten Schutz gegen den Wiedergang bot aber der Feuertod: er vernichtet den Körper des Missetäters vollständig

und mit einem Male. Die Gerichtsurteile betonen ausdrücklich, daß der Leib zu Asche verbrannt werden solle<sup>57</sup>. Darum hat man den Feuertod vor allem bei Zauberern angewandt, die, im Besitz geheimnisvoller Kräfte, auch nach ihrem Tode noch besonders gefährlich sind. Darum hat man auch wohl zum Überfluß die Asche noch in den Wind gestreut oder in fließendes Wasser geworfen. So wird 1459 in Andermatt eine Hexe geköpft und verbrannt, die Asche wirft man in die Reuß, damit kein wyterer schaden davon erstandi<sup>58</sup>.

Und nun wenden wir uns zur zweiten Frage, die uns beschäftigt, zum toten Verbrecher. Dabei sind zwei Möglichkeiten gegeben: einmal kann es sich handeln um Missetaten, die der Tote bei Lebzeiten beging, und dann um Missetaten des Leichnams.

Betrachten wir zunächst den ersten Fall! Der Tod des Verbrechers gilt nach altem Recht nicht schlechthin als Strafaufhebungsgrund<sup>59</sup>. Es gab ein Verfahren gegen Tote und eine Bestrafung Toter. Nach den mittelalterlichen Rechtsquellen findet ein Verfahren gegen den Toten statt, wenn ein Friedbrecher auf handhafter Tat erschlagen worden ist. Der Totschläger bringt den Toten vor Gericht und erhebt die Klage gegen den toten Mann, genau so, wie er gegen den Lebenden klagen würde; er überführt den Toten und erreicht dadurch nicht nur seine eigene Strafflosigkeit, sondern auch die Bestrafung des Toten<sup>60</sup>. Nach der isländischen Grágás wird der Tote förmlich friedlos gelegt und sein Vermögen eingezogen<sup>61</sup>, nach deutschen Quellen der auf handhafter Tat erschlagene Räuber enthauptet, der Dieb gehängt<sup>62</sup>.

Wir finden die Bestrafung Toter aber auch bei Verbrechern, die eines natürlichen Todes gestorben sind. In Zerbst wird 1482 ein verstorbener Mörder aufs Rad geflochten<sup>63</sup>, in Dordrecht 1461 die Leiche einer Kindesmörderin verbrannt<sup>64</sup>. Ein krasser Fall einer Strafe am Toten ist das Verfahren gegen den verstorbenen Papst Formosus im Jahre 897. Formosus wird von seinem Nachfolger Stephan VII. des Eidbruches und anderer Vergehen beschuldigt. Der Leichnam, der schon monatelang im Grabe gelegen, wird ausgegraben und in die Synode gebracht. Man zieht ihm die geistlichen Gewänder aus, haut ihm an der rechten Hand die beiden Schwurfinger ab und begräbt ihn zunächst auf dem Friedhof der Fremden; später wirft man die Leiche in den Tiber<sup>65</sup>.

Besonders häufig begegnet die Bestrafung Toter beim Selbstmord von Verbrechern, die sich in der Untersuchungshaft oder vor der Vollstreckung der Todesstrafe das Leben

genommen haben: der Tod soll die verwirkte Strafe nicht hindern. So hat man in Basel 1532 einen Gewandmann, der Weib und Kinder ermordet und sich dann selbst umgebracht hatte, zur Richtstätte geschleift und aufs Rad geflochten, dann die Leiche in ein Faß gesteckt und in den Rhein geworfen<sup>66</sup>. Der Fall ist deswegen so lehrreich, weil hier die Bestrafung des Toten wegen des Mordes und das Vorgehen gegen den Selbstmörder deutlich voneinander getrennt werden.

Der Basler Fall leitet uns wieder hin zu der Behandlung des gewöhnlichen Selbstmordes, des Selbstmordes an und für sich. Wir haben vorhin gesehen, daß das Verfahren mit der Leiche des Selbstmörders ursprünglich nicht Bestrafung, sondern Abwehr bezweckt, daß es aber später auch als Strafe aufgefaßt worden ist. Diese Auffassung wirkt ja noch heute nach, wenn die katholische Kirche den Selbstmördern das kirchliche Begräbnis verweigert.

Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ist im Mittelalter auch bei hingerichteten Verbrechern durchaus die Regel, und es bedarf eines besonderen Gnadenaktes, wenn einmal eine Ausnahme gemacht werden soll<sup>67</sup>. Auf eine Verweigerung der kirchlichen Bestattung lief es auch hinaus, wenn bei der Friedloslegung des flüchtigen Missetäters der Leib den Vögeln in der Luft, den Tieren des Waldes und den Fischen in dem Wage preisgegeben wird<sup>68</sup>. Der Ächter soll, so lautet eine westfälische Vemformel, „nimmer zur Erde bestattet werden, der Wind soll ihn verwehen, die Krähen und Raben . . . ihn verführen und verzehren“<sup>69</sup>. Dabei darf man daran erinnern, daß dieses Preisgeben an den Wind und die Vögel in der Luft zugleich einen Schutz gegen die Wiederkehr des Toten bedeutet.

Wie tief der Gedanke einer Strafe am Toten im Volksbewußtsein wurzelt, zeigt uns das Volksmärchen. Sie kennen vielleicht aus der Märchensammlung von Andersen die Geschichte vom Reisekameraden. Johannes kommt dazu, wie zwei Männer einen Toten, der im offenen Sarge in der Kirche liegt, aus der Kirche hinauswerfen wollen, weil er seine Schulden nicht bezahlt hat. Johannes zahlt die Schuld des Toten und gewinnt an ihm einen treuen Reisegefährten, der ihm hilft, die schöne Prinzessin zu erlangen. Andersen hat diese Erzählung nicht frei erfunden, sondern, wie so manche seiner Geschichten, dem Volksmärchen entnommen: es ist das dem Märchenforscher wohlbekannte Motiv vom dankbaren Toten, das bei den verschiedenen Völkern von Armenien bis nach Island wiederkehrt und auch der Tobiasgeschichte zugrunde

liegt<sup>70</sup>. Es ist immer derselbe Vorgang: der Held der Erzählung schützt eine Leiche vor Beschimpfung oder Mißhandlung, sorgt für ihre Bestattung und wird dafür von dem Toten belohnt. Bald wird die Leiche mit Stöcken geschlagen, bald angespieen, bald in den Rauchfang gehängt oder, wie ein Mörder, auf einer Kuhhaut durch die Straßen geschleift. Das Vergehen des Toten wird verschieden angegeben: in der norwegischen Fassung des Märchens hat er Wein gepantscht<sup>71</sup>, meist aber hat er seine Schulden nicht bezahlt und wird dafür mißhandelt. Die norwegische Fassung läßt besonders deutlich erkennen, daß es sich um eine Strafe am Toten handelt, aber auch aus den anderen Fassungen wird dies teilweise ersichtlich. Nach der Auffassung der Alten, besonders auch der Germanen, ist die hartnäckige Säumnis des Schuldners eine strafbare Handlung, der säumige Schuldner gilt als Dieb<sup>72</sup>! Aber nicht immer läuft das Märchen auf eine eigentliche Bestrafung des Toten hinaus. In manchen Fassungen handelt es sich um ein Recht des Gläubigers an dem Leibe des Schuldners. Wie der zahlungsunfähige Schuldner bei Lebzeiten als Schuldknecht dem Gläubiger verfällt, so gehört er ihm auch noch als Leiche, und der Gläubiger darf bis zur Zahlung die Bestattung verhindern<sup>73</sup>.

In einer neuisländischen Sage sind es die Toten, die die Bestrafung des Toten übernehmen<sup>74</sup>. Ein Gutsvogt hatte die Gutsuntertanen bedrückt und gequält. In der Nacht nach seiner Bestattung wird der Küster durch eine laute Stimme geweckt: „gib Spaten und Hacke heraus!“ Der Küster gibt die Werkzeuge heraus und hört nun ein lautes Hacken und Schaufeln auf dem Kirchhof. Er geht hinaus und findet das Grab des Vogtes leer. Am nächsten Morgen findet er im benachbarten Walde eine Eisenstange zwischen zwei Bäume gelegt, darunter die Spuren eines großen Feuers, und an der Stange hängen die verkohlten Überreste des Vogtes.

Die andere Möglichkeit bei der Bestrafung eines Toten ist die Strafe wegen eines Verbrechens, das der Leichnam verübt hat. Einen solchen Fall schildert die Erzählung der isländischen Eyrbyggjasaga von dem Spuk auf dem Hofe Fróðá<sup>75</sup>. Thoroddr, der Besitzer des Hofes, ist mit fünf seiner Leute auf einer Bootsfahrt ertrunken. Die Toten erscheinen jeden Abend im Hause und sitzen in ihren nassen Kleidern um das Herdfeuer. Auch sonst ereignet sich allerlei Spuk, mehrere Hausgenossen sterben. Schließlich wird vor der Tür des Hauses ein förmliches Gericht gehalten, die Toten werden wegen Hausfriedensbruches und Schädigung der Hausgenossen vorgeladen, ange-

klagt, durch Wahrspruch der Geschworenen überführt und in die Acht erklärt. Sowie das Urteil ergangen ist, verlassen die Toten, einer nach dem anderen, das Haus.

Weitere sichere Belege für eine Bestrafung wegen eines Verbrechens der Leiche sind mir nicht bekannt. Wenn man den schädlichen Wiedergänger enthauptet, pfählt oder verbrennt, so ist das eine Abwehrhandlung, und wenn überhaupt der Gedanke der Strafe hier und da vorhanden gewesen sein mag, so tritt er doch hinter dem Schutzgedanken völlig zurück.

Und nun der letzte Teil unserer Aufgabe, der Tote als Opfer eines Verbrechens. Auch hier bestehen zwei Möglichkeiten: das Verbrechen ist am Toten verübt worden, als er noch lebte, oder es handelt sich um ein Verbrechen am Leichnam.

Fassen wir zunächst den ersten Fall ins Auge. Wenn ein Mensch erschlagen wurde, so ist es nach germanischer Auffassung eine heilige Pflicht der Sippe, den Totschlag zu rächen. Dieser Pflicht der Verwandten entspricht aber ein Recht des Toten: er ist der eigentliche Racheberechtigte, geradeso wie der Lebende das Recht hat, die ihm zugefügte Verletzung zu rächen<sup>76</sup>. Er kann verlangen, daß die Sippe sich seiner annimmt, geradeso wie der Lebende bei seiner Fehde auf die Hilfe seiner Magen zählen darf. Daß der Tote der eigentliche Racheberechtigte ist, zeigt sich, wenn in Friesland die Sippe am offenen Grabe sich zur Totschlagsfehde zusammenschließt<sup>77</sup>. Auf Sylt haben noch am Ende des 17. Jahrhunderts bei der Beerdigung eines Erschlagenen die Verwandten laut nach Rache gerufen<sup>78</sup>. Weitverbreitet ist der Glaube, daß der Erschlagene bis zur Rache keine Ruhe im Grabe findet: Hamlets Geist erscheint, um den Sohn zur Rache zu mahnen. In einem Gascogner Märchen hat die Königin ihren Gatten vergiftet. Der Tote erscheint dreimal dem Sohne des Ermordeten und ermahnt ihn: „verschaffe mir mein Recht“. Der Sohn zwingt die Mutter, Gift zu nehmen<sup>79</sup>. In der isländischen Njálssaga hat Hildegund ihren Oheim Flosi umsonst aufgefordert, ihren erschlagenen Gatten zu rächen. Da wirft sie ihm, während er bei Tische sitzt, den blutigen Mantel des Toten über. Das längst eingetrocknete Blut beginnt wieder zu fließen, und nun entschließt sich Flosi zur Rache<sup>80</sup>.

Die Rücksicht auf das Recht des Toten ist der Grund, warum man beim Totschlag erst spät, später als bei anderen Verbrechen, dazu gekommen ist, nach Zurechnungsfähigkeit und Vorsatz des Täters zu fragen. In Norwegen gilt die Tat eines Kindes im allgemeinen als Ungefährwerk: der Muntwalt

des Kindes zahlt eine Buße an den Verletzten, aber kein Friedensgeld an den Staat. Hat jedoch das Kind einen Menschen getötet, so wird es der Sippe des Toten preisgegeben, wenn es der Muntwalt nicht binnen Jahresfrist aus dem Lande geschafft hat<sup>81</sup>.

Der Tote sorgt auch wohl für die Entdeckung des unbekanntes Mörders. In der Grimmschen Sammlung finden wir das hessische Märchen vom singenden Knochen<sup>82</sup>. Der ältere Bruder hat den jüngeren aus Neid von einer Brücke hinabgestürzt und unter der Brücke begraben. Nach langen Jahren treibt ein Hirt seine Herde über die Brücke. Er sieht einen weißen Knochen liegen und schnitzt daraus ein Mundstück für sein Horn. Wie er zum ersten Mal darauf spielen will, fängt das Knöchlein von selbst an zu singen:

Ach, du liebes Hirtelein,  
Du bläst auf meinem Knöchelein.  
Mein Bruder hat mich erschlagen,  
Unter der Brücke begraben.

Man gräbt unter der Brücke die Erde auf, findet das Gerippe des Toten, und der Mörder wird zur Strafe ertränkt. Verwandte Märchen finden sich in anderen Gegenden<sup>83</sup>: auf den Färöer bringt eine Harfe, die mit den Haaren der Toten bezogen ist, den Mord ans Licht, bei den Siebenbürger Sachsen wird die verräterische Flöte aus einem Rohrstengel gefertigt, der dem Grabe des Ermordeten entsprossen ist<sup>84</sup>: die Seele des Toten lebt hier in der Pflanze fort; derselbe Zug wird uns nachher in dem Märchen vom Rosenelf wieder begegnen.

Der Gedanke, daß der Tote selbst für die Entdeckung des Mörders sorgt, hat in das Prozeßrecht Eingang gefunden: er liegt dem Bahrrecht zugrunde, das Ihnen aus dem Nibelungenliede bekannt ist: Hagen tritt an die Leiche Siegfrieds, da fängt die Wunde des Toten an zu bluten<sup>85</sup>. Die Belege für das Bahrrecht reichen nicht sehr weit zurück, es begegnet in der Dichtung um die Mitte des 12. Jahrhunderts und in den Rechtsquellen sogar erst im 14. Jahrhundert. Aber der Gedanke ist sicher uralt, das zeigt auch die vorhin angeführte Stelle der Njálssaga. Ursprünglich hat die Bahrprobe wohl dazu gedient, aus einer Reihe von Personen den mutmaßlichen Täter herauszufinden, worauf man diesen dann im förmlichen Prozeß mit den gewöhnlichen Beweismitteln, Zeugen oder Eidhelfern, überführte. In Freiburg im Uechtland hat man die Bahrprobe auch bei Ertrunkenen angewandt: man berührt die Leiche mit dem Gerichtsstab und beschwört sie im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, durch ein Zeichen den etwaigen

Urheber des Todes anzugeben<sup>86</sup>. In späterer Zeit aber hat man die Bahrprobe selbst als Beweismittel, als Gottesurteil aufgefaßt, so daß es nun keines weiteren Beweises mehr bedarf. Es ist nun nicht mehr der Tote, der den Mörder angibt, sondern Gott, der durch ein Wunder den Mörder überführt. In dieser Form hat sich das Bahrrecht bis ins 17. Jahrhundert erhalten. Die Marburger Juristenfakultät hat noch im Jahre 1608 den Ausgang der Bahrprobe für ein entscheidendes Indiz erklärt<sup>87</sup>.

Aber der Tote begnügt sich nicht damit, den Mörder zu verraten, er nimmt auch selbst die Rache in die Hand. Noch ganz in der Vorstellung vom lebenden Leichnam wurzelt der griechische *μασχαλισμός*: der Mörder schneidet der Leiche Hände und Füße ab und hängt sie an einer Schnur um ihren Hals, damit der Ermordete keine Rache nehmen kann<sup>88</sup>. Nach dem schon weiter fortgeschrittenen griechischen Glauben verfolgt die Erinys, der Totengeist, den Mörder, sie ängstigt ihn Tag und Nacht, sie saugt ihm das Blut aus<sup>89</sup>. Ein Gedicht von Hoffmann von Fallersleben in alemannischer Mundart erzählt eine Sage, die mit dem Märchen von der Knochenflöte nahe verwandt ist<sup>90</sup>. Die ältere Schwester hat die jüngere umgebracht. Ein Spielmann fertigt aus dem Brustbein der Toten eine Harfe, die er bei der Hochzeit der bösen Schwester spielt. Beim Klang der Harfe sinkt die Schwester tot in ihren Brautstuhl. Im Märchen vom Machandelboom verwandelt sich der ermordete Knabe in einen Vogel und läßt der bösen Stiefmutter einen Mühlstein auf den Kopf fallen<sup>91</sup>. In einem Märchen von Andersen, das offenbar aus der Volksüberlieferung schöpft, lebt die rächende Seele des Toten in einer Pflanze fort: es ist die Geschichte vom Rosenelf. Der Bruder der Braut hat den Bräutigam ermordet, die Braut findet die Leiche. Sie legt den Kopf in einen Blumentopf und pflanzt einen Jasminzweig vom Grabe des Toten darüber. Daraus erwächst ein Strauch mit herrlichen Blumen. Der Mörder stellt ihn in sein Zimmer. Bei Nacht fliegen die Blumenseelen zum Bett des Mörders und töten ihn mit ihren giftigen Stacheln, und die Leute sagen: der Jasminduft hat ihn getötet.

Kommt es zum gerichtlichen Verfahren gegen den Totschläger, so muß nach germanischem Rechte der Tote vor Gericht gebracht werden. Die Klage mit dem toten Mann leitet das Verfahren ein<sup>92</sup>. Später begnügt man sich mit der Hand des Toten, die bei der Bestattung abgetrennt wird, oder auch mit einer von der Hand des Toten abgeformten Wachs-

hand. Die Gegenwart der Leiche oder der toten Hand bedeutet nun nicht nur Gegenwart eines Augenscheinobjektes, nein, der Tote selbst ist es, der klagt, und der nächste Schwertmago, der die Klageformel spricht, ist nur das Sprachrohr des Toten. So klagen im griechischen Drama die Erinyen den Orestes an, so sind nach dem Zeugnis der attischen Redner die klagenden Verwandten nur die Vertreter des Toten<sup>93</sup>. Auf dem Bilde der Heidelberger Sachsenspiegel-Handschrift ist bei der auf der Bahre liegenden Leiche der Redegestus der Hand deutlich zu erkennen<sup>94</sup>. Die sächsischen Rechtsbücher bezeichnen den Kläger als den „Vorstender“ oder den Vormund des Toten<sup>95</sup>.

Wenn es zur Hinrichtung des Schuldigen kommt, so wird die Strafe häufig vom Kläger vollstreckt, der auch hier wieder als Vertreter des Toten auftritt<sup>96</sup>. Daß der Tote eigentlich der Strafberechtigte ist, zeigt sich besonders deutlich, wenn die Hinrichtung an seinem Grabe vollzogen wird. Plato spricht davon, daß man den Mörder am Grabe seines Opfers hinrichtet, nach dem Berichte des Plutarch werden die Messenier, die den Philopoimen umgebracht, über seinem Grabe gesteinigt<sup>97</sup>. Ebenso bei den Germanen: die Langobarden hängen den Mörder über dem Grabe des Ermordeten auf, nach südfranzösischen und spanischen Quellen, die wohl auf westgotischen Brauch hinweisen, wird der Mörder unter dem Körper des Toten lebend begraben<sup>98</sup>.

Der gewöhnliche Totschlag war im altgermanischen Recht kein todeswürdiges Verbrechen, d. h. er führte nicht zum gerichtlichen Todesurteil. Der Totschläger ist zwar der Blutrache ausgesetzt, aber die Verwandten des Toten können ihn zur Sühne zulassen. Bei der Totschlagssühne ist nun wiederum eigentlich der Tote der Berechtigte. Er gewährt dem Totschläger Verzeihung. Darum leistet in Süddeutschland der Totschläger auf dem Grabe des Toten Abbitte. Im Allgäu muß er auf das Grab knien oder liegen und den Toten um Verzeihung bitten<sup>99</sup>. In Ulm legt er sich kreuzweis, d. h. mit ausgebreiteten Armen, auf das Grab und bleibt liegen, bis ihn der Priester aufstehen heißt<sup>100</sup>. In Norddeutschland wird die Abbitte zwar häufig noch auf dem Friedhof geleistet<sup>101</sup>, aber der Gedanke, daß sie eigentlich eine Abbitte gegenüber dem Toten bedeutet, ist hier im allgemeinen schon verblaßt. Deutlich tritt er uns aber noch in einer Ravensberger Sühnformel des 16. Jahrhunderts entgegen<sup>102</sup>. Der Totschläger und das nächste Blut des Toten gehen zum Grabe, das nochmals geöffnet wird. Der Totschläger bittet dreimal um Verzeihung. Darauf reicht ihm der Verwandte die tote Hand über das



Grab, und der Totschläger läßt sie in das Grab fallen. Der in Norddeutschland häufig geübte Brauch, daß der Totschläger die tote Hand zu Grabe trägt, ist hier mit einem eigentlichen Vertrage zwischen dem Totschläger und dem Toten verbunden: wie der Lebende durch Handreichung Verzeihung gewährt, so hier der Tote<sup>103</sup>.

Der Tote ist auch an den Sühnleistungen beteiligt. Das zeigt sich, wenn die erste Rate des Sühngeldes auf Rügen up de bare, auf die Totenbahre, gelegt<sup>104</sup>, oder wenn sie im Ravensbergischen über das geöffnete Grab hinübergereicht wird. Im spätern Mittelalter sind an Stelle der Geldzahlung mehr und mehr andere Sühnleistungen getreten, und auch bei ihnen erscheint der Tote vielfach als der Empfänger: für den Toten läßt der Totschläger ein feierliches Ehrenbegräbnis veranstalten, für ihn geht er zum Opfer, häufig mit ansehnlichem Gefolge, für ihn läßt er Seelenmessen lesen, für ihn errichtet er Steinkreuze oder Altäre, baut er Kapellen, für ihn unternimmt er auch wohl eine Pilgerfahrt, alles Leistungen, die dem Toten zugute kommen und ihn versöhnen sollen<sup>105</sup>. Das Steinkreuz für den Toten wird häufig am Kreuzweg errichtet. Darin liegt, wie Eugen Mogk nachweist, eine Abwehrhandlung: der Kreuzweg ist der Sammelplatz der Toten, das dort aufgestellte Kreuz soll den Erschlagenen in sich aufnehmen, ihn festhalten, damit er nicht mehr herumspukt<sup>106</sup>.

Und nun die andere Möglichkeit eines Verbrechens am Toten: das Verbrechen wird nicht zu seinen Lebzeiten, sondern nach seinem Tode verübt. Daß der Tote auch eine solche Handlung rächt, war der alten Zeit eine ganz geläufige Vorstellung. Die Heiligenlegenden sind voll von Geschichten, wo der Heilige für Ehrenkränkung oder Vermögensschaden Rache nimmt. Gregor von Tours erzählt, wie der heilige Nicetius einem Geistlichen seiner Kirche, der ihn geschmäht hatte, im Schlaf erscheint und ihn so verprügelt, daß er sechs Wochen lang das Bett hüten muß<sup>107</sup>.

Verbrechen am Toten, die eine öffentliche Strafe nach sich ziehen, sind der Grabraub und der Mord.

Die Beraubung eines Grabes galt den Germanen als Neidingswerk und als todeswürdige Missetat<sup>108</sup>. Die niederländischen Rechte haben dies auch im Mittelalter festgehalten, und im Berliner Stadtrecht erscheint der Grabraub unter den vier schwersten Verbrechen<sup>109</sup>.

Auch der Mord ist ursprünglich ein Verbrechen am Toten. Nach dem Sprachgebrauch der nordgermanischen Quellen „mordet man den Toten“<sup>110</sup>. Der Mord folgt der Tötung nach.

Einen Mord begeht, wer die Leiche des Erschlagenen verbirgt, sie mit Zweigen bedeckt oder in den Brunnen wirft. Dadurch kränkt er nicht nur das Recht des Toten auf eine ordentliche Bestattung, er erschwert auch die Durchführung seines Anspruchs auf Rache oder Sühne. Erst später hat man dann die heimlich verübte Tötung als Mord bezeichnet. Man hat weiter auch andere Fälle der Tötung, die auf eine niederträchtige Gesinnung schließen lassen, wie etwa die Tötung aus Gewinnsucht, als Mord behandelt, bis endlich, seit dem 15. Jahrhundert, der Ausdruck Mord auf die mit Vorbedacht verübte Tötung beschränkt worden ist<sup>111</sup>.

Ich bin am Schlusse. Eine weite Kluft trennt den Gebildeten der Gegenwart von den Anschauungen der alten Zeit. Für uns moderne Menschen ist der Tote nicht mehr ein Gegenstand der Furcht. Auf der höheren Stufe der Gesittung, so lehrt Goethe in den Wanderjahren, tritt an die Stelle der Furcht die Ehrfurcht. Ehrfurcht bringt der moderne Mensch seinen Toten entgegen. Ehrfurcht vor den Toten, daran mahnen uns die Gedenktafeln, die das Treppenhaus unserer Hochschule schmücken. So wollen wir auch am heutigen Festtage der Hochschule unserer Toten, der Helden des Weltkrieges, gedenken und geloben, ihnen nachzueifern in Liebe zum Vaterland und in treuer Erfüllung unserer Pflicht.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> G. Neckel, Walhall 1913, S. 37 ff. 105 ff. H. Schreuer, Das Recht der Toten. Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. 23 (1916) S. 343 ff.; 24 (1916) S. 1 ff. (im folgenden angeführt als Schreuer I u. II). N. Söderblom, Das Werden des Gottesglaubens, 1. Aufl. 1916 S. 13 f. Vgl. auch H. Naumann, Primitive Gemeinschaftskultur 1921 S. 18 ff. G. Wilke, Die Religion der Indogermanen in archäolog. Betrachtung 1923 S. 29 ff. — Andeutungen der Auffassung vom lebenden Leichnam schon bei Herbert Spencer, Prinzipien der Soziologie, übers. v. B. Vetter 1 (1877) S. 196 und bei Fustel de Coulanges, La cité antique p. 8.

<sup>2</sup> Neckel a. a. O. 37.

<sup>3</sup> Lex Salica; hrsg. v. Behrend, 14 add. 3 und 4. Vgl. Schreuer I, 351. S. auch Naumann, Jahrb. f. hist. Volkskde. 1, 28.

<sup>4</sup> E. Mogk, Altgermanische Spukgeschichten. N. Jahrb. f. klass. Altertumskde. 22, 102 ff.

<sup>5</sup> Laxdaelasaga, hrsg. v. Kålund, 1896, S. 68 ff.

<sup>6</sup> Ankermann im Lehrbuch der Religionsgeschichte v. Bertholet u. E. Lehmann 1<sup>4</sup> (1924) S. 134. Vgl. Schreuer I, 371 ff.

- <sup>7</sup> W. Otto, Die Manen, 1923 S. 47.
- <sup>8</sup> Schreuer I, 394 ff.
- <sup>9</sup> Naumann, Gemeinschaftskultur 58.
- <sup>10</sup> A. Hellwig, Archiv f. Religionswissensch. 18, 292. Vgl. auch Bartels, Was können die Toten? Zeitschr. des Ver. f. Volkskunde 10, 117 ff.
- <sup>11</sup> Wasmannsdorff, Die religiösen Momente der Totenbestattung. Progr. des Kölln. Gymnasiums. Berlin 1884 S. 6 ff. W. Seeger in Hoops' Reallexikon der german. Altertumskde. 4, 334. Wilke a. a. O. 58. Sartori, Sitte und Brauch 1, 150 Anm. 8.
- <sup>12</sup> Levy-Brühl, Das Denken der Naturvölker, übers. v. Jerusalem 1921 S. 287. P. Geiger, Die Behandlung der Selbstmörder nach deutschem Brauch. Schweiz. Arch. f. Volkskde. 26, 150. Zelanin, Russische (ostslavische) Volkskunde (Grundriß der slav. Philologie u. Kulturgesch. von Trautmann u. Vasmer) 1927 S. 327.
- <sup>13</sup> Geiger a. a. O. 151. Die Auffassung begegnet schon im Altertum: Jobbé-Duval, Les morts malfaisants 1924 S. 55, 75.
- <sup>14</sup> Lübbling, Friesische Sagen 1928 S. 150.
- <sup>15</sup> His, Strafrecht des deutschen Mittelalters 1 (1921) S. 204, 206.
- <sup>16</sup> Schreuer II 128 Anm. 1. Geiger a. a. O. 159.
- <sup>17</sup> Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1<sup>2</sup>, 225.
- <sup>18</sup> Engelke, Das Gogericht Sudholte. Jahrb. für die Gesch. des Herzogtums Oldenburg 15, 219.
- <sup>19</sup> S. ebda. S. 211; ferner Bd. 14, 60; 18, 43.
- <sup>20</sup> F. Dölger, Sol salutis<sup>2</sup> 1925 S. 258 ff.
- <sup>21</sup> Leges Henrici 83, 6. Liebermann, Gesetze der Angelsachsen 1, 600.
- <sup>22</sup> Belege aus dem griechischen Altertum bei Dölger 265; aus dem germanischen: Weinhold, Altnordisches Leben 497; Dölger 264 Anm. 3. Nachweis des Brauches in Nordbrabant, England, Schottland und Südfrankreich: Bulletin de Folklore 2 (Brüssel 1893—1895), 363 f. In altslavischen Gräbern liegt die Leiche mit dem Kopf nach Westen, so daß sie nach Osten blickt. Man bringt die Sitte mit dem altslavischen Sonnenkult in Verbindung. In Polen legt man noch heute den Toten mit den Füßen nach Osten, damit er nicht spuke. Derselbe Brauch findet sich bei den Letten. Vgl. Adam Fischer, Bestattungsgebräuche des polnischen Volkes (Zwyczaj pogrzeb rowe ludu polskiego) 1921 S. 337 ff. (Ich verdanke diese Angaben der Freundlichkeit des Herrn Kollegen K. H. Meyer). Vgl. auch Polek, Zeitschrift für österr. Volkskde. 7, 107 (Bukowina); Lilek, ebda. 6, 63 (Bosnien). — Im alten Ägypten bettete man zuerst die Toten mit dem Gesicht nach Westen, nach der Seite der Wüste, des Totenlandes. Später, seit dem Aufkommen des Sonnenkults, wird die Lage mit dem Gesicht nach Osten die Regel. Vgl. H. Kees, Totenglauben und Jenseitsvorstellungen im alten Ägypten 1926 S. 36. Über den syrisch-jüdischen Brauch vgl. Dölger 266.
- <sup>23</sup> E. Mogk, Der Ursprung der mittelalterl. Sühnekreuze. Berichte über die Verhandl. der Sächs. Akad. der Wissensch. zu Leipzig. Philol.-hist. Kl. 81, 1 (1929) S. 22.

<sup>25</sup> Die Worte des Urteils „damit ist die Tat bezahlt“ lassen keine sichere Deutung zu. In einem Urteil des Gogerichts auf dem Desum 1554 (Jahrb. f. d. Gesch. des Herzogtums Oldenburg 14, 60) heißt es: „so haben sie dem gerichte genug getan“. Das deutet auf eine Scheinbrüche, eine geringfügige Zahlung an die öffentliche Gewalt. Scheinwergeld und Scheinbrüche begegnen außer bei Ausübung der Blutrache auch bei Tötung des Ehebrechers, des Hausfriedensbrechers und des Ächters. Vgl. His a. a. O. 1, 205, 280, 288 f., 418. — Über die Kundmachung der Ratchetat: Brunner a. a. O.

<sup>26</sup> K. v. Amira, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik 1909 S. 6 f.

<sup>27</sup> S. Seligmann, Die Zauberkraft des Auges 1922, S. 40 f. 211.

<sup>28</sup> Laxdaelasaga c. 38, 7—9. In der Gíslasaga Súrsonar, herausgeg. vom Finnur Jónsson, 1903 c. 19, 3 zieht man dem Zauberer Thorgrímr Nef ein Kalbfell über den Kopf und steinigt ihn. Vgl. W. Hertz, Abh. der Bayer. Akad. der Wiss. Philos.-hist. Kl. 20, 2 (1893) S. 108 u. v. Amira, Die german. Todesstrafen 1922 S. 156.

<sup>29</sup> J. Grimm, Rechtsaltertümer <sup>42</sup>, 260 f. v. Amira a. a. O. 99. 204.

<sup>30</sup> Jahrb. f. d. G. des Herzogtums Oldenburg 18, 43 (1559); s. auch ebda. 14, 60 (1554).

<sup>31</sup> Seligmann a. a. O. 216. Judith läßt das Haupt des Holophernes in einen Ranzen stecken (Judith c. 13, 10).

<sup>32</sup> Sartori, Sitte u. Brauch 1, 153. Vgl. Wasmannsdorff a. a. O. 8. Lasch, Die Behandlung der Leichen der Selbstmörder. Globus 76, 63 ff. P. Geiger a. a. O. 159.

<sup>33</sup> Napiersky, Quellen des rigischen Stadtrechts S. 193. Hach, Das alte lübische Recht S. 340. Vgl. Grimm a. a. O. 2, 326.

<sup>34</sup> Matthäus Normann, Das rügische Landrecht, herausgeg. von Frommhold c. 127, 8 S. 133.

<sup>35</sup> Liebrecht, Zur Volkskunde 1879 S. 267 ff. Grohne, Der Tote Mann, Niederdeutsche Zeitschr. f. Volkskde. 1, 73 ff.

<sup>36</sup> Rocholz, Schweizersagen aus dem Aargau 1, 70.

<sup>37</sup> B. Kahle, Über Steinhäufen, insbes. auf Island. Zeitschr. des Ver. f. Volkskde. 12, 89 ff. 203 ff. 319 ff. Allerdings hat der Steinhäufen nicht immer den Zweck, den Wiedergang zu verhindern. Der Steinwurf kann auch ein Opfer an den Dämon des Ortes sein, das ihn günstig stimmen soll. So werfen die Mongolen an gefährlichen Paßübergängen Steine oder auch Wolle auf einen dort errichteten Steinhäufen, um den Geist des Passes zu gewinnen. Es ist auch möglich, daß die beiden Motive einander abgelöst haben: der Steinwurf auf die Grabstätte, somit eine Abwehrmaßregel, wird später nicht mehr verstanden und als Akt der Verehrung gedeutet.

<sup>38</sup> K. A. Geiger, Arch. f. kathol. Kirchenrecht 65, 5 Anm. 1. Grimm a. a. O. 327.

<sup>39</sup> His a. a. O. 1, 401 f.

<sup>40</sup> Rechtsquellen des Kantons Argau (Samml. schweizer. Rechtsquellen 16) 1, 2, 46 (1384).

<sup>41</sup> P. Geiger a. a. O. 155.

<sup>42</sup> His a. a. O. 1, 574.

<sup>43</sup> Ebda. 1, 401. P. Geiger a. a. O. 153.

- <sup>44</sup> His a. a. O.      <sup>45</sup> v. Amira, Germanische Todesstrafen 65.  
<sup>46</sup> Ebda. 71.      <sup>47</sup> Zaunert, Westfälische Sagen 1927 S. 320.  
<sup>48</sup> J. P. Hebel, Alemannische Gedichte (Berlin 1853 Bd. 1) S. 112:  
Die Irrlichter.  
<sup>49</sup> v. Amira a. a. O.  
<sup>50</sup> v. Amira a. a. O. 121; Bestattung der Hingerichteten an der  
Flutgrenze ebda. 130.  
<sup>51</sup> Germania c. 12.  
<sup>52</sup> Hahne in Hoops' Reallexikon 3, 238.  
<sup>53</sup> Brunner, Über die Strafe des Pfählens. Zeitschr. d. Savigny-  
Stiftung für Rechtsgesch. Germ. Abt. 36, 258. v. Amira a. a. O. 151.  
<sup>54</sup> R. Hirzel, Die Strafe der Steinigung 1909 S. 232 f. v. Amira  
a. a. O. 156.  
<sup>55</sup> v. Amira 129 f.  
<sup>56</sup> Ebenda 100. Auch die anderen Hinrichtungsarten bieten Schutz  
gegen den Wiedergang. Beim Rädern werden dem Missetäter die  
Glieder mit einem Rade gestoßen, und dann wird der Leib auf das  
aufgerichtete Rad gelegt, so daß Arme und Beine zwischen die  
Speichen des Rades geflochten, auch wohl daran festgebunden werden.  
Man läßt den Hingerichteten auf dem Rade liegen bis sein Leib zer-  
fällt (v. Amira 112). Die Strafe des Ertränkens wird bei den Küsten-  
stämmen an der Flutgrenze des Meeres vollzogen, im Binnenland  
wirft man den Verbrecher in fließendes Wasser, das ihn fortträgt, man  
beschwert ihn auch wohl mit Steinen (ebda. 141 f.).  
<sup>57</sup> v. Amira 161. Vgl. Frazer, Folklore in the Old Testament 1  
(1919) p. 89: am Kongo verbrennt man den hingerichteten Verbrecher  
zu Asche, um ihm die Rache unmöglich zu machen.  
<sup>58</sup> Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Gesch. des Hexen-  
wahns 1901 S. 575. Vgl. v. Amira 167.  
<sup>59</sup> His a. a. O. 1, 400.  
<sup>60</sup> H. Scherer, Die Klage gegen den toten Mann 1909. Brunner,  
Deutsche Rechtsgesch. 2<sup>2</sup>, 630.  
<sup>61</sup> Scherer 100.  
<sup>62</sup> Rügisches Landrecht c. 14, 1 S. 18. Deutschenspiegel 89. Schwa-  
benspiegel (Wackernagel) 352.  
<sup>63</sup> Vehmbuch der Stadt Zerbst, herausgeg. v. F. Heine 1912 S. 31.  
<sup>64</sup> His a. a. O. 1. 400 Anm. 11. Vgl. v. Amira a. a. O. 28 f.  
<sup>65</sup> Schreuer I 419 f. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den  
Karolingern 1896 S. 638.  
<sup>66</sup> His a. a. O. 401 Anm. 2. S. auch Hansen a. a. O. 546: in Frei-  
burg i. U. 1438 ein Ketzler, der sich erhängt hatte, verbrannt. Vgl.  
v. Amira 29.  
<sup>67</sup> His a. a. O. 402. Vgl. noch: Schué, Zeitschr. des Aachener  
Geschichtsver. 40, 153. Deutsche Städtechroniken 24, 110 (Soest 1518).  
Stühlinger Landgerichtsordn. 1527 Mitteil. aus d. Fürstenberg. Archiv  
1, 140 f. Auch im Altertum wird schweren Verbrechern das Begräbnis  
verweigert: Fustel de Coulanges, Cité antique 12.  
<sup>68</sup> Schreuer I 362 f.      <sup>69</sup> Ebenda 362 Anm. 1.  
<sup>70</sup> Simrock, Der gute Gerhard und die dankbaren Toten 1856.

W. Hertz a. a. O. 89. R. Köhler, Kleinere Schriften 1 (1898) S. 5 ff. Gerould, The grateful dead 1907. Bolte, Zeitschr. des Ver. f. Volkskde. 25, 33. Bolte-Polivka, Anmerkungen zu den Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm 3, 490 ff. Sven Liljeblad, Die Tobiasgeschichte und andere Märchen mit toten Helfern 1927. — Zur Tobiasgeschichte vgl. auch E. Schürer, Gesch. des jüdischen Volkes 3<sup>4</sup>, 241. — Über den dankbaren Toten im klassischen Altertum: Cicero, De divinatione 1, 27.

<sup>71</sup> K. Ströber, Nordische Volksmärchen 2, 25.

<sup>72</sup> Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz <sup>2</sup> 1909 S. 52. Vgl. Jobbé-Duval a. a. O. 236 ff.

<sup>73</sup> Kohler a. a. O. 15. 113 ff.

<sup>74</sup> Feilberg, Aarbog for dansk kulturhistorie 1895 S. 45 (Freundliche Mitteilung von Professor Dr. E. Mogk).

<sup>75</sup> Eyrbyggjasaga, herausgeg. v. Gering 1897, c. 44 S. 193 ff.

<sup>76</sup> Schreuer II, 155 ff.

<sup>77</sup> His, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter 1901 S. 204.

<sup>78</sup> Kohler a. a. O. 300.

<sup>79</sup> E. Tegethoff, Französische Volksmärchen 2, 283.

<sup>80</sup> Njálssaga, herausgeg. v. Finnur Jónsson 1908, c. 116.

<sup>81</sup> His, Gesch. des deutschen Strafrechts 1927 S. 5. v. Amira, Nordgerman. Obligationenrecht 2, 402.

<sup>82</sup> Grimm, Kinder- und Hausmärchen Nr. 28.

<sup>83</sup> Monseur, L'os qui chante. Bulletin de Folklore 1, 39 ff. 89 ff. 2, 219 ff. 245 ff.; 3, 35 ff. Bolte-Polivka a. a. O. 1, 260 ff. S. Mackensen, Der singende Knochen. (Folklore-Fellows-Com. 49) 1923. Schweizer. Arch. f. Volkskde. 25, 147.

<sup>84</sup> Harfe: Monseur a. a. O. 1, 103 f. In einem sizilianischen Märchen (ebda. 1, 99) wird aus Knochen und Haut des Toten ein Dudelsack angefertigt, der den Mord verrät. Rohrstengel oder andere Pflanze: ebda. 1, 113. In nordafrikanischen Märchen wächst aus dem Grabe des Toten ein Granatapfelbaum oder ein Weinstock, deren Frucht sich dann in den Kopf des Toten verwandelt (ebda. 1, 111; 2, 237; 3, 40). Andere afrikanische Märchen (ebda. 1, 109. 121; 3, 40 ff.) lassen aus dem Grabe einen Vogel herausfliegen, dessen Gesang den Mord an den Tag bringt.

<sup>85</sup> Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizer. Rechtsgesch. 1868 S. 327 ff. J. Bächtold, Roman. Forschungen 5, 22 ff. K. Lehmann, Das Bahrrecht. Germanist. Abhandl. f. Konrad v. Maurer 1893 S. 23 ff. Chr. V. Christensen, Baareproven 1900.

<sup>86</sup> Osenbrüggen 332. <sup>87</sup> K. Lehmann 42.

<sup>88</sup> E. Rohde, Psyche 1<sup>9</sup>, 270. Glotz, La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce. Thèse. Paris 1904 p. 62. Zerstückelung der Leiche des Ermordeten im Osirismythos, ferner im griechischen Mythos von Zagreus-Dionysos: Jobbé-Duval a. a. O. 204.

<sup>89</sup> Schreuer II, 175. — Bei primitiven Völkern sucht sich der Totschläger vor der Rache des Toten zu schützen, indem er sich durch Schwärzung oder Tätowierung unkenntlich macht oder sich durch künstlichen Aufputz ein furchterregendes Aussehen gibt. Frazer ver-

mutet, daß auch das Kainszeichen (Genesis 4, 16) auf diesen Brauch hinweise: Frazer a. a. O. 1, 92 ff.

<sup>90</sup> Simrock, Rheinsagen 1841 S. 389.

<sup>91</sup> Grimm, Kinder- und Hausmärchen Nr. 47. Dazu Bolte-Polivka 1, 412 ff.

<sup>92</sup> Brunner, Die Klage mit dem toten Mann und die Klage mit der toten Hand. Zeitschr. der Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. German. Abt. 3, 235 ff. In den Niederlanden legt man die Leiche bis zur Klageerhebung in ein Faß mit Sand oder Kalk, um sie zu erhalten: Jan Matthyssens Rechtsboek van den Briel 1880 S. 184. Molhuisen, Bydragen voor vaderl. geschiedenis N. R. 2, 218 f.

<sup>93</sup> Rohde a. a. O. 1, 275. Schreuer II, 175. „Le sanc se plaint“ heißt es in den Coutumes von Anjou mit Bezug auf Genesis 4, 10, allerdings von dem Falle, wo der Richter von Amtswegen gegen den Totschläger vorgeht, weil kein Verwandter klagt: Brunner a. a. O. 250.

<sup>94</sup> Ebenda 236.

<sup>95</sup> Blume von Magdeburg, herausgeg. v. Boehlau, S. 43. Nach dem Meissner Rechtsbuch wird der Totschläger an die Bahre des Toten angeschmiedet: hier erhebt er nicht nur die Klage, er schleppt den Schuldigen sogar vor Gericht: Rechtsb. u. Dist., herausgeg. v. Ortloff, 4, 6, 7.

<sup>96</sup> His, Strafrecht des deutschen Mittelalters 1, 507 Anm. 2. Osenbrüggen, Studien 169 f. Knapp, Zeitschr. für die ges. Strafrechtswiss. 22, 28.

<sup>97</sup> Hirzel, Steinigung 228 Anm. 3.

<sup>98</sup> Grimm, Rechtsaltertümer 2, 264. 276. v. Amira, Todesstrafen 152. Ebenso in England unter Richard Löwenherz.

<sup>99</sup> His a. a. O. 1, 322.

<sup>100</sup> Jäger, Ulms Verfassungsleben 1831 S. 305.

<sup>101</sup> His a. a. O.

<sup>102</sup> Schreuer II, 176 ff.

<sup>103</sup> Ebenda 180. Handreichung des Vertreters der Sippe: His 1, 325.

<sup>104</sup> Rüg. Landrecht 12, 7, 3: up de bare, dat is up den dag, wen de söne ward (die in der Ausgabe von Gadebusch 1777 abgedruckte Fassung hat „up de böhre“). Frommhold S. 17 Anm. 11 übersetzt bare mit „Klage“, Schreuer II, 179 mit „Sühne“. M. E. kann bare nur die Totenbahre bedeuten (vgl. His 1, 300 Anm. 2). Zahlung am offenen Grabe in Kent: Schreuer II, 184.

<sup>105</sup> Ebenda II, 180 ff. His 1, 331 ff. Opfer zur Versöhnung des Erschlagenen bei primitiven Völkern: Frazer a. a. O. 1, 86. S. auch A. Bertholet, Die israelit. Vorstellungen vom Zustand nach dem Tode<sup>2</sup> 1914 S. 24.

<sup>106</sup> Mogk, Ursprung der Sühnekreuze 27.

<sup>107</sup> Schreuer II, 166 Anm. 3.

<sup>108</sup> v. Amira, Todesstrafen 77.

<sup>109</sup> His, Gesch. des deutschen Strafrechts 159.

<sup>110</sup> Schreuer I, 357 ff.; II, 175.

<sup>111</sup> His a. a. O. 123. 125.

